

## **Informationsschreiben zu den Sonderregelungen im französischen Gesellschafts-, Verfahrens-, Steuer und gewerblichen Mietrecht im Zusammenhang mit der Covid-19 Krise**

Durch Gesetz vom 23.03.2020 zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie wurde in Frankreich der Gesundheitsnotstand ausgerufen. Die Regierung wurde ermächtigt, durch den Erlass von Verordnungen vorübergehende Sonderregelungen auf den Gebieten des französischen Gesellschafts-, Verfahrens-, Steuer- und gewerblichen Mietrecht zu schaffen.

### **I. Gesellschaftsrecht**

Durch den Gesundheitsnotstand und die damit verbundene soziale Distanzierung wird die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit der Organisation von Gesellschafterversammlungen bzw. Sitzungen des Verwaltungs-, Aufsichtsrats oder des Vorstands sowie die Einhaltung von Fristen betreffend die Feststellung von Jahresabschlüssen deutlich erschwert. Deshalb gelten diesbezüglich vorübergehend die folgenden Sonderregelungen:

#### **1. Einberufung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen**

Die Sonderregelungen sind auf Gesellschafterversammlungen anwendbar, die im Zeitraum vom 12.03.2020 bis 31.07.2020 abgehalten werden.

Im Zusammenhang mit der Einberufung von Gesellschafterversammlungen gilt insbesondere Folgendes:

- **Information der Gesellschafter**

Gesellschafter müssen über das Datum, die Uhrzeit und – im Falle einer Telefon- oder Videokonferenz – über die Zugangsbedingungen zur Gesellschafterversammlung sowie über die Teilnahmebedingungen (und über alle ihre Rechte in diesem Zusammenhang) informiert werden. Für die Übermittlung dieser Informationen können jegliche Kommunikationsmittel verwendet werden, die eine tatsächliche Unterrichtung der Gesellschafter gewährleisten.

- **Verschiebung von Gesellschafterversammlungen**

Gesellschafterversammlungen, die bereits vor dem 12.03.2020 einberufen wurden, können bei Bedarf verschoben werden.

Andernfalls muss das zur Einberufung befugte Organ die Gesellschafter mindestens 3 Arbeitstage vor der Gesellschafterversammlung über die aufgrund der Sonderregelungen geltenden Änderung der Teilnahmebedingungen (und über alle ihre Rechte in diesem Zusammenhang) in einer Weise informieren, die eine tatsächliche Unterrichtung gewährleistet.

Im Zusammenhang mit der Durchführung von Gesellschafterversammlungen gilt insbesondere Folgendes:

- **Telefon- oder Videokonferenz**

Ist die physische Anwesenheit der Gesellschafter an der Gesellschafterversammlung aufgrund des Verbots kollektiver Versammlungen nicht möglich, kann die Gesellschafterversammlung rechtswirksam mittels einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

Die Telefon- oder Videokonferenz muss dabei die Identifikation der Teilnehmer, die Übertragung der Stimme sowie die kontinuierliche und simultane Übertragung der Beschlussfassungen technisch ermöglichen.

- **Schriftliches Umlaufverfahren**

Gesellschaften in der Rechtsform der SARL (Gesellschaft mit beschränkter Haftung französischen Rechts), SAS (vereinfachte Aktiengesellschaft französischen Rechts), SNC (offene Handelsgesellschaft französischen Rechts) und SCS (Kommanditgesellschaft französischen Rechts) können Beschlüsse in einem schriftlichen Umlaufverfahren fassen. Dies gilt hingegen nicht für die SA (Aktiengesellschaft französischen Rechts).

## **2. Einberufung und Durchführung von Sitzungen des Verwaltungs-, Aufsichtsrats und des Vorstands**

Die Einberufung von Sitzungen des Verwaltungs-, Aufsichtsrats und des Vorstands ist ausnahmsweise auf elektronischem Weg möglich.

Die Sitzungen können per Telefon- oder Videokonferenz sowie im schriftlichen Umlaufverfahren durchgeführt werden.

### 3. Feststellung von Jahresabschlüssen

Die Frist für die Feststellung von Jahresabschlüssen wird um 3 Monate verlängert. Dies gilt für alle Jahresabschlüsse, die zwischen dem 30.09.2019 und einen Monat nach Ende des Gesundheitsnotstandes (aktuell der 24.06.2020, Verlängerung vorbehalten) erstellt werden.

Die Fristverlängerung gilt nicht, wenn ein Abschlussprüfer bestellt wurde, der seinen Bericht bereits vor dem 12.03.2020 vorgelegt hat.

## II. Verfahrensrecht

Der Gesundheitsnotstand und die damit verbundene soziale Distanzierung haben ferner zur Folge, dass Behörden und Gerichte nur noch eingeschränkt tätig sein können. Aus diesem Grund gelten vom 12.03.2020 bis einen Monat nach Ende des Gesundheitsnotstands (aktuell der 24.06.2020, Verlängerung vorbehalten, im Folgenden „**geschützter Zeitraum**“) Sonderregelungen im französischen Verfahrensrecht.

### 1. Verlängerung von verfahrensrechtlichen Fristen

Fällt das Ende von verfahrensrechtlichen Fristen in den geschützten Zeitraum, werden die Fristen wie folgt verlängert:

- **Fristen zur Einlegung von Rechtsbehelfen (Rechtsmitteln)**

Rechtsbehelfe (Rechtsmittel) können bis zum Ablauf einer Frist von einem Monat nach Ende des geschützten Zeitraums eingelegt werden.

- **Gerichtlich bzw. behördlich gesetzte Fristen**

Handlungen, die aufgrund von gerichtlich bzw. behördlich gesetzten Fristen während des geschützten Zeitraums vorgenommen werden müssen, gelten als rechtzeitig vorgenommen, wenn sie nach Ende des geschützten Zeitraums innerhalb der ursprünglich gesetzten Frist, längstens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Ende des geschützten Zeitraums vorgenommen werden.

- **Fristen für verwaltungsrechtliche bzw. gerichtliche Maßnahmen**

Die Fristen für verwaltungsrechtliche bzw. gerichtliche Maßnahmen werden um zwei Monate nach Ende des geschützten Zeitraums verlängert.

## 2. Gerichtsverfahren

Für Gerichtsverfahren, die während des geschützten Zeitraums stattfinden, gelten die folgenden Sonderregelungen:

- **Entscheidung durch den Einzelrichter**

Angesichts der sozialen Distanzierung darf der Präsident des jeweiligen Gerichts anordnen, dass Entscheidungen nicht durch die Kammer, sondern durch den Einzelrichter getroffen werden.

- **Verlegung von Gerichtsverhandlungen**

Das jeweilige Gericht kann – je nach Dringlichkeit der Angelegenheit- entscheiden, ob Gerichtsverhandlungen im geschützten Zeitraum stattfinden oder auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden.

Dem Gericht stehen dabei jegliche Mittel zur Verfügung, die Parteien über die Verlegung einer Gerichtsverhandlung zu informieren.

- **Öffentlichkeit**

In den Fällen, in denen die Parteien durch einen Anwalt vertreten sind, kann das Gericht beschließen, dass das Verfahren ohne mündliche Verhandlung durchgeführt wird, ohne dass es der vorherigen Zustimmung der Parteien bedarf.

Wird die mündliche Verhandlung durchgeführt, darf der Präsident des Gerichts die Öffentlichkeit begrenzen oder ausschließen.

- **Zustellung von Urteilen**

Urteile können den Parteien durch die Geschäftsstelle auf jedem Wege, insbesondere auch elektronisch, zur Kenntnis gebracht werden. Dadurch wird allerdings nicht die Zustellung als solche ersetzt. Diese muss weiterhin formell erfolgen, um den Beginn von Rechtsmittelfristen und die Vollstreckbarkeit des Urteils zu gewährleisten.

### III. Steuerrecht

Auch im Steuerrecht gelten Sonderregelungen, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von Fristen, die in den geschützten Zeitraum fallen.

#### 1. Auswirkungen für juristische Personen

- **Körperschafts- und Einkommenssteuererklärung für Unternehmer**

Die Frist für die Körperschafts- und Einkommenssteuererklärung für Unternehmer wurde bis zum 30.06.2020 verlängert.

- **Direkte Steuern**

Juristische Personen können eine Fristverlängerung um drei Monate für die Zahlung von direkten Steuern (z.B. Körperschaftsteuer) beantragen. Sanktionen fallen dabei nicht an.

Ist eine juristische Person in ernsten wirtschaftlichen Schwierigkeiten, kann sogar die Reduzierung der direkten Steuer beantragt werden. Hierfür muss dargelegt werden, wieso für die Überwindung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten ein einfacher Zahlungsaufschub nicht ausreichen würde.

- **Gewerbe- und Grundsteuer**

Die monatliche Vorauszahlung eines Teils der französischen Gewerbesteuer („*cotisation foncière des entreprises*“) und der Grundsteuer („*taxe foncière*“) können ausgesetzt werden. Sanktionen fallen dabei nicht an.

#### 2. Die Auswirkungen für natürliche Personen

- **Einkommenssteuer**

Die Frist für die Abgabe der Einkommenssteuererklärung 2019 in Papierform wurde auf den 12.06.2020 verlegt. Wird die Einkommenssteuererklärung elektronisch im online-Verfahren erstellt, muss sie bis spätestens zum

- 04.06.2020, 23h59 (*départements* 01 bis 19 sowie Nichtansässige)
- 08.06.2020, 23h59 (*départements* 20 bis 54)
- 11.06.2020, 23h59 (*départements* 55 bis 976)

übermittelt werden.

Außerdem können der Quellensteuersatz und die monatlichen Vorauszahlungen durch Übermittlung des geschätzten Jahreseinkommens 2020 von der Finanzverwaltung auf Antrag neu berechnet und gegebenenfalls nach unten angepasst werden.

- **Ertragssteuer für Selbständige**

Die Frist für die Ertragssteuererklärung für Selbständige (*„bénéfices industriels et commerciaux/BIC, bénéfices non commerciaux/BNC, bénéfices agricoles/BA*) wurde bis zum 30.06.2020 verlängert.

Vorauszahlungen auf die Ertragssteuern für Selbständige (*„bénéfices industriels et commerciaux/BIC, bénéfices non commerciaux/BNC, bénéfices agricoles/BA*) können auf Antrag auf den nächsten Fälligkeitstermin verschoben werden.

Sämtliche Anträge müssen bis spätestens zum 22. des Monats gestellt werden, um im Folgemonat wirksam zu sein.

#### **IV. Gewerbliches Mietrecht**

Aufgrund der Corona Krise mussten in Frankreich viele Unternehmen ihre Türen schließen. Sonderregelungen zum gewerblichen Mietrecht sehen nun vor, dass Unternehmen die Zahlung von Mietzins für die Nutzung gewerblicher Mieträume, dessen Fälligkeit zwischen dem 12.03.2020 und zwei Monaten nach Ende des Gesundheitsnotstandes (aktuell der 24.07.2020) liegt, aussetzen können.

##### **1. Voraussetzungen**

- **Berechtigte Unternehmen**

Von der Aussetzung der Zahlung von Mietzins für die Nutzung gewerblicher Mieträume können alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts mit steuerlichem Sitz in Frankreich Gebrauch machen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und die Voraussetzungen des sog. Solidaritätsfonds erfüllen, einschließlich Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten.

- **Finanzielle Einbußen**

Um von der Aussetzung der Zahlung des Mietzinses profitieren zu können, muss die Öffnung des Unternehmens für die Öffentlichkeit untersagt sein oder ein Verlust von mindestens 50% des Umsatzes zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.03.2020 vorliegen.

## **2. Folgen**

Liegen die o.g. Voraussetzungen vor, dürfen Mieter die fälligen Zahlungen zunächst aussetzen, ohne dass Sanktionen anfallen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass der Mietzins nicht aufgehoben, sondern lediglich dessen Zahlung auf den Zeitpunkt von zwei Monaten nach Ende des Gesundheitsnotstandes (aktuell der 24.07.2020) verschoben wird.